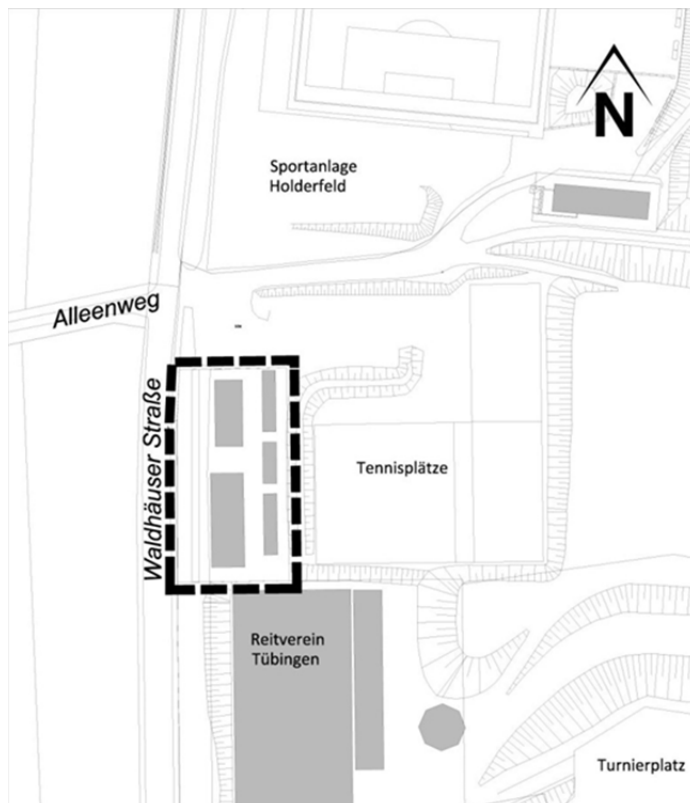


**Amtliche Bekanntmachung
vom 19. April 2018**

**Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“
mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 12. April 2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13. März 2018 gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften erneut öffentlich auszulegen. Die Frist zur Stellungnahme wurde dabei auf 2 Wochen verkürzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 13. März 2018 werden von **Freitag, den 27. April 2018 bis einschließlich Freitag, den 11. Mai 2018**, bei der

Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Friedrichstraße 21, 5. OG, Zi 501, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. **Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.** Die Stellungnahmen können während dieser Zeit insbesondere auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Friedrichstr. 21, 72072 Tübingen, Fax 07071 204-2061, Email: stadtplanung@tuebingen.de).

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren – „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“ abgerufen werden.